



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. April 2014

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 149

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz zum Neubau und Betrieb einer Werkstatt und eines Lokports für gleisgebundene Triebfahrzeuge im Bahnhof Eintracht in Siegen S. 149 – Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede vom 26. 3. 2014 S. 150

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors, der Regionaldirektorin nach § 116 Abs. 1 GO NW S. 152 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 153

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

255. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 3. 2014
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Dornseifer aus Erndtebrück hat die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Marco Lauber zum 1. 3. 2014 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Dornseifer mit Verfügung vom 6. 11. 2000, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(48)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 149

BEKANNTMACHUNGEN

256. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz zum Neubau und Betrieb einer Werkstatt und eines Lokports für gleisgebundene Triebfahrzeuge im Bahnhof Eintracht in Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 3. 2014
25.17-1.2-5.20/13

Die KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH, Eisfelder Straße 16 in 57072 Siegen hat den Antrag auf Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Neubauten einer eigenen Eisenbahnfahrzeugwerkstatt und eines Lokports im Bahnhof Eintracht in der Stadt Siegen gestellt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen aufgrund überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schröter

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 149

**257. Änderung der Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna,
der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede
vom 26. 3. 2014**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede hat in ihrer Sitzung am 11. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Kamen und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
**„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der
Gemeinde Holzwickede“.**
Er hat seinen Sitz in Unna.
Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen
„Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen, Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“, im folgenden „Sparkasse“ genannt.
Der Verband ist ihr Träger.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen betei-

gen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Unna	3 Vertreter
Kreisstadt Unna	9 Vertreter
Stadt Kamen	4 Vertreter
Gemeinde Holzwickede	3 Vertreter
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG). Dabei ist § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.
- (5) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei

denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherungen verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NW i.V.m. § 17 SpkG NW („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die im § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Des weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e) und § 19 Abs. 4 SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs. 1 GkG) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören (§ 16 Abs. 1 GkG).
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG kann deshalb verzichtet werden.

§ 13 **Überschüsse**

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 SpkG NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Kreis Unna	16,2 %
Kreisstadt Unna	48,6 %
Stadt Kamen	19,0 %
Gemeinde Holzwickede	16,2 %.

- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NW).

§ 14 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15 **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

§ 16 **Veränderungen im Mitgliederbestand**

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs.1).
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 17 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher.

§ 18 **Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 20 **Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 6. 4. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. 1. 2013 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna, den 11. Dezember 2013

Verbandsvorsteher	Vorsitzende der Verbandsversammlung	Schriftführer
gez. Mölle	gez. Kroll	gez. Weitenkamp

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede vom 26. 3. 2014 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 26. März 2014

31.1.6 - 30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L.S.

(1330)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 150

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

258. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors, der Regionaldirektorin nach § 116 Abs. 1 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 18. 3. 2014
Referat 6 / 6-1

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbands-
versammlung des Regionalverbandes Ruhr über
den Gesamtabschluss 2010 und die Entlastung des
Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink und der Re-
gionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel nach § 116
Abs. 1 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband
Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013
folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rech-
nungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtab-
schluss 2010 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über
den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung
mit § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest
und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink
und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel
vorbehaltlos Entlastung.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010
liegt zur Einsichtnahme ab der 14. Kalenderwoche
werktags

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Guten-
bergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 24. 3. 2014

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(203) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 152

259. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 12. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 312 661 663 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 661 663 wird für kraftlos
erklärt.

B 111/13

Bochum, 21. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 153

260. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
300 902 129 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 3. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 153

261. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 004 355 der Sparkasse
Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit
auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum
25. 6. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach
Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos
erklärt wird.

Soest, 25. 3. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 153

262. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 30 005 219 wird hiermit für kraftlos
erklärt.

Sprockhövel, 19. 3. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 153

263. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 070 151,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 24. 3. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 153



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**